

Reisebedingungen der Kreuzfahrtprojekt GmbH & Co. KG - nachfolgend „KP“ genannt -

Sehr geehrter Kunde, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrages. Für reguläre Linienflüge mit internationalen Linienfluggesellschaften gelten ferner die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro zur Verfügung stehen.

1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde der KP den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisebeschreibung und aller darin enthaltenen Informationen sowie dieser Reisebedingungen verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Buchungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch KP zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. KP ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären.

1.3 Der die Reise buchende Kunde haftet für alle Vertragsverpflichtungen von ihm mit angemeldeten Personen wie für seine eigenen, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Kinder müssen bei Reisebeginn mindestens 3 Monate alt sein.

1.4 Der Kunde ist für Eingabefehler in der Buchungsmaske verantwortlich und trägt die aus der fehlerhaften Eingabe resultierenden Folgen. Ausgenommen hiervon sind fehlerhafte Eingaben, die auf fehlerhaften Vorgaben von KP oder auf technischen Fehlern bei der Übertragung der Reiseanfrage beruhen.

1.5 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist KP an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 Zahlung

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherheitsscheines gemäß § 651 k BGB wird folgende Anzahlung fällig:

- Premium 20 %
- Vario 30 %

, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Mit der Anzahlung wird die Prämie einer über KP vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Wird die Anzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, erfolgt eine Mahnung und nach weiteren 10 Tagen ohne Zahlungseingang behält sich KP vor, vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 7.2 vereinbarten Stornokosten zu berechnen.

2.3 Die Restzahlung wird spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

2.4 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn.

2.5 Der Sicherheitsschein wird mit der Buchungsbestätigung übergeben.

3 Leistungen und Preise

3.1 Die Leistungsverpflichtung von KP ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Im Falle von Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Ausreisegebühren. Diese sind vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten.

3.2 Die in dem Prospekt bzw. der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für KP grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. KP behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. Reiseausschreibungen vorzunehmen, über die KP den Kunden vor Buchung selbstverständlich informieren wird.

3.3 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von KP nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder die Buchungsbestätigung von KP hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.4 Orts- und Hotelprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtlichen Agenturen etc.) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages und daher für die vertraglichen Leistungen von KP nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von KP gemacht wurden.

3.5 Bei den Reisen der KP gilt in der Regel für jede Woche des Urlaubsaufenthaltes der Saisonpreis der jeweiligen Woche entsprechend der Saisonstabelle, sofern in dieser keine Ausnahme vermerkt ist.

3.6 Maßgebend für alle Ermäßigungen, welche aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.

3.7 Anschlussbeförderungen per Bahn / Bus sowie das Anmieten von Parkplätzen an den jeweiligen Häfen sind vom Kunden selbst zu organisieren bzw. zu buchen. Auf Wunsch ist KP bereit, entsprechende Beförderungen bzw. Anmietungen zu vermitteln. Da KP in diesen Fällen ausschließlich als Vermittlerin auftritt, übernimmt KP über die Haftung eines Vermittlers hinaus keine weitere Haftung.

4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von KP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt auch für Änderungen der Fahrzeiten und /oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KP ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preiserhöhung

KP behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann KP den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann KP vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann KP vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen – oder Flughafengebühren gegenüber KP erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für KP verteuert hat.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für KP verteuert hat.

5.4 Eine Erhöhung nach Ziffer 5.1 bis 5.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für KP nicht vorhersehbar waren.

5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat KP den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

6 Rücktritt und Kündigung durch KP

6.1 KP kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von KP nachhaltig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen des Kunden. Kündigt KP, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von KP eingesetzten Mitarbeiter / -innen und das Schiffspersonal sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von KP in diesen Fällen wahrzunehmen. Das Gepäck darf nur Gegenstände für den persönlichen Gebrauch enthalten. Insbesondere ist es den Reisenden nicht gestattet, Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe an Bord zu bringen. Das Konsumieren oder An – Bord - Bringen von Drogen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Kunde entschädigungslos von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Entsprechend internationaler Übereinkommen werden Drogendelikte den lokalen Behörden des Hafenstaates angezeigt.

6.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht KP nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von Kreuzfahrten GbR hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

6.3 KP behält sich für den Fall des Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vor, bis zum 21.Tag vor Reisebeginn den mit dem Reisenden geschlossenen Reisevertrag und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten vollständig auf die jeweilige Schiffsreederei zu übertragen. Es gelten dann die Allgemeinen Reisebedingungen der Reederei. Diese werden dem Reisenden von KP zur Verfügung gestellt. KP wird den Reisenden unverzüglich über die Übertragung des Vertrages informieren, wenn dieser Fall eintreten sollte.

7 Rücktritt durch den Kunden / Umbuchung

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KP. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Es gelten auf Grund des Vollcharter der KP geänderte Stornobedingungen. In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht KP unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils pro Person – zu.

- bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 % bei Premium und 30 % bei Vario
- 89 bis 36 Tage vor Reiseantritt = 40 %

• 35 Tage bis 20 Tage vor Reiseantritt = 60 %

• 19 Tage bis 8 Tage 2008 = 70 %

• ab 7 Tage vor Reiseantritt = 80 %

• bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn und bei nachträglicher

Stornierung 90 % des Reisepreises.

• Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KP.

7.3 Weist der Kunde KP nach, dass KP tatsächlich geringere Kosten als die gemäß Punkt 7.2 geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind, ist der Kunde nur verpflichtet, die tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber KP auszugleichen. KP bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. KP ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.4 Die Änderung von Reisteilnehmern (Namensänderung/Personenersetzung) ist bis 36 Tage vor Reiseantritt möglich und werden bei Premium-Buchungen mit 50,00 € pro Person berechnet, bei Vario-Buchungen mit 150,00 € pro Person. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8 Gewährleistung, Kündigung des Kunden

8.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige durch den Kunden ist bei Reisen mit KP dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von KP eingesetzten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die ihm obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

8.2 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet KP innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, KP erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von KP oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

8.4 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reiserechtsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber KP geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit KP abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von KP erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber KP geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber KP unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

9 Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von KP für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor -, neben - oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden von KP weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9.2 Im Übrigen bleibt die Haftung auf die einzelnen Leistungsträger beschränkt.

9.3 Für alle gegen KP gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.4 KP haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und im Prospekt bzw. in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt insbesondere für die Beförderung bei Anreise mit der Deutschen Bahn / dem Bus / dem Flugzeug. Dann haftet nicht KP für die Erbringung von Beförderungsleistungen, sondern das befördernde Unternehmen entsprechend den in Ihrem Reisebüro einzusehenden Beförderungsbedingungen.

10 Beschränkung für werdende Mütter auf Reisen

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe ist die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 28. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden.

11 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Es gelten die allgemeinen Einreisebestimmungen der jeweiligen Länder. Jeder Passagier muss entsprechend gültige und notwendige Ausweispapiere mit sich führen. KP ist im Falle des Verstoßes berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises gemäß 7.2 hat.

11.2 KP informiert im Reiseprospekt bzw. in der Reiseausschreibung über die unbedingte Reisepasspflicht hinaus über die obigen Bestimmungen, die für die jeweiligen Reiseländer gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventuelle Mitreisende (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen.

11.3 KP wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

11.4 Soweit KP ihrer Hinweispflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der Kunde zur Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich KP ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von KP bedingt sind.

11.5 Wenn KP im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat.

12 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

13 Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

13.1 Der Kunde und die KP vereinbaren, die gesetzliche Verjährung für Ansprüche des

Kunden gegenüber der KP, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung –, auf ein Jahr zu verkürzen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem KP die Ansprüche schriftlich zurückweist.

13.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

13.3 Der Kunde kann die KP nur an ihrem Geschäftssitz in Halle / Saale verklagen.

13.4 Dem Vertragsverhältnis liegt, soweit zulässig, deutsches Recht zugrunde, ausgenommen solche Regelungen, die auf das nationale Recht anderer Staaten verweisen.

13.5 Für Klagen der KP gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten des EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Geschäftssitz der KP in Halle / Saale maßgebend.

13.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

13.7 Diese Reisebedingungen und sämtliche Angaben in den Prospekten der KP Stand bei Drucklegung, Änderungen und Irrtum vorbehalten. Sie gelten für alle Reisen, die durch die KP veranstaltet werden.

Kreuzfahrtprojekt GmbH & Co. KG

Hallorenring 3 b

06108 Halle

Tel. - Nr.: + 49 (0) 700 – 728734736 (3,6 Cent / Min. aus dem dt. Festnetz)

Fax. - Nr.: + 49 (0) 345 – 2254060

E – Mail: mailto:info@kreuzfahrtprojekt.de

<http://www.kreuzfahrtprojekt.de/>

Stand: März 2008

Preismodelle

Unser 2-stufiges Preismodell bietet Ihnen die Auswahl zwischen 2 attraktiven

Tarifen.

a) Premium

Wenn Sie in jeder Hinsicht die größtmögliche Auswahl genießen möchten, buchen Sie Premium.

- Wählen Sie ihre Wunschkabine – auf Ihrem Lieblingsdeck oder in bevorzugter Lage.
- Nutzen Sie die Frühbucherermäßigung, die Ihnen nur für diesen Tarif gewährt wird.
- Eine Optionsbuchung gestattet es Ihnen, den geplanten Reiseternin bis zu 3 Tage lang unverbindlich zu reservieren. Nach Ablauf dieser Frist wird Ihre Option automatisch zu einer verbindlichen Reservierung.

b) Vario

Vario ist genau richtig für Sie, wenn Ihnen Route und Schiff wichtig sind, Sie aber auf die Vorzüge von Premium-Buchungen verzichten möchten. Dieser Tarif gilt jedoch nur für spezielle Reisen. Vario bedeutet für Sie:

- Sie wählen Route und Schiff und entscheiden sich zwischen einer Balkon-, Außen- oder Innenkabine. Die konkrete Wahl der Kabinennummer und des Decks überlassen Sie uns.
- Als Dankeschön für Ihre Flexibilität erhalten Sie einen Preisvorteil.

Bitte beachten Sie, dass die Betten in den Kabinen getrennt stehen können und dass es sich um barrierefreie Kabinen sowie Kabinen mit eingeschränkter Sicht handeln kann.

Einreisebestimmungen und allgemeine Hinweise

Allgemeine Gesundheitshinweise:

Der Reisende sollte sich über Infektions – und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose – und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird ausdrücklich verwiesen.

Einreisebestimmungen:

Die Einreisebestimmungen sind ausschließlich für deutsche Staatsangehörige zutreffend. Angehörige anderer Nationalitäten erkundigen sich über die Einreisebestimmungen bitte bei dem jeweiligen Konsulat. Eine unberechtigte Einreise kann zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Passagier führen. Für Länder, die der EU angehören, gelten die Zollbestimmungen des Schengener Abkommens. Das Mitführen von Waffen, Munition, Drogen und explosiven / feuergefährlichen Gegenständen an Bord ist verboten.

Schengener Abkommen:

Die Länder Belgien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien wenden das Schengener Abkommen an. Das heißt, das Territorium dieser Länder gilt für den Reiseverkehr innerhalb dieser Staaten als so genanntes „grenzenloses“ Gebiet, befreit jedoch nicht von der Reisepasspflicht.

Zollbestimmungen

bei Einreise nach Deutschland aus Nicht – Schengen – Staaten: Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat und Videokamera usw., können zollfrei mitgeführt werden. Reisende über 18 Jahre dürfen außerdem noch zollfrei mitführen: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren, 1 Liter alkoholische Getränke sowie eine geringe Menge Parfüm.

bei Einreise aus Schengen – Staaten: Richtmengen für den Eigenbedarf :

Tabakwaren: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtobak. Alkoholische Getränke: 10 l Spirituosen, 20l s.g. Zwischenerzeugnisse (z.B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90 l Wein (davon 60 l Schaumwein), 110 l Bier.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU) keine Zigaretten und kein Alkohol zollfrei verkauft werden.

Großbritannien:

Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Einreise nach Großbritannien einen Reisepass oder Personalausweis. Eine Mindestgültigkeit des Passes oder Personalausweises ist nicht erforderlich. Die Einreise mit einem vorläufigen

Personalausweis ist möglich. Der deutsche Kinderausweis wird ohne Lichtbild bis zum 10. Lebensjahr, mit Lichtbild bis zum 16. Lebensjahr anerkannt. Der Eintrag des Kindes im Pass eines Elternteils (bis zum 16. Lebensjahr ohne Lichtbild) ist zur Einreise nach Großbritannien ausreichend. Es bestehen keine besonderen Vorschriften für alleinreisende Minderjährige oder bei der Reise mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil.

Irland:

Zur Einreise nach Irland benötigen deutsche Staatsangehörige einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Auch vorläufige Dokumente werden zur Einreise anerkannt. Für Kinder unter 16 Jahren werden ein gültiger deutscher Kinderausweis (ab 10 Jahren nur mit Foto) oder Kinderreisepass ohne Einschränkungen anerkannt. Die Eintragung eines Kindes in den Reisepass eines Elternteils ist ebenfalls zur Einreise nach Irland ausreichend. Es gibt keinerlei Probleme mit der Anerkennung deutscher Ausweisdokumente, wenn die Ausweise Visa oder Stempel anderer ausländischer Staaten enthalten.

Donauschiffsreisen

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die 8-Tage Donaureisen einen noch mind. 6 Monate gültigen Reisepass oder Personalausweis. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt über die aktuellen Einreise – und Zollbestimmungen der Reisezielländer. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, im Internet auch unter www.auswaertiges-amt.de